



Amtsblatt 13 / 2019

**Ordnung
für die Wahl
der Mitglieder der Dekanate und der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums**

Vom 01. April 2019

Präambel

Die Durchführung der Wahlen zu den Gremien der Hochschule Reutlingen (Senat und Fakultätsräte) ist in der Wahlordnung geregelt.

Die nachfolgenden Regelungen befassen sich zur Herstellung einer hochschuleinheitlichen Verfahrensweise mit der Wahl der Mitglieder der Dekanate sowie der Wahl der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums („Funktionsämter“).

§ 1 Allgemeine Regelungen

- (1) Wahlen von Funktionsämtern werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Stimmrechtsübertragung der Wahlmitglieder ist gemäß § 10 (6) Satz 2 LHG möglich. Der entsprechende Vordruck ist vor der Wahl beim Wahlleiter abzugeben, die/der die Übertragung auf Ordnungsmäßigkeit prüft. In den sogenannten „großen Fakultätsräten“ entfällt die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, da diese dem Fakultätsrat ohne Wahl (§ 25 (3) LHG) angehören.
- (3) Wenn nichts oder mehr als eine Aussage angekreuzt wird oder Zusätze oder Kennzeichnungen angebracht sind, ist ein Stimmzettel ungültig.
- (4) Die Stimmzettel enthalten bei nur einer zur Wahl stehenden Person die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG. Gewählt ist sie, wenn im ersten Wahlgang die Zahl der JA-Stimmen größer als die Hälfte abgegebenen gülti-



gen Stimmen ist. Erhält die Person nicht die erforderliche Mehrheit, wird die Abstimmung wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist sie gewählt, wenn sie mehr JA- als NEIN-Stimmen erreicht.

- (5) Stehen mehrere Personen zur Wahl, enthalten die Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen und die Möglichkeit zur STIMMENTHALTUNG. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind nachvollziehbar zu protokollieren.

§ 2 Wahl der nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder

- (1) Die nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten abweichend von § 1 (4) Satz 2 und Satz 3 dieser Ordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß § 18 (6) LHG gewählt. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt die Hälfte der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin. Sie endet stets mit der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident macht den Wahltermin hochschulöffentlich bekannt. Die Wahl wird in einer hochschulöffentlichen Sitzung des Senats durchgeführt. Stehen Wahlen für mehrere nebenamtliche Vizepräsidenten an, so werden diese in getrennten Wahlgängen nacheinander durchgeführt.
- (3) Die/der Vorsitzende des Senats bestimmt vor der Wahl einen Wahlausschuss, dem mindestens zwei Hochschulmitglieder angehören müssen.
- (4) Erhält eine vorgeschlagene Person auch nach zwei Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit, so übt die/der Präsident/in das Vorschlagsrecht erneut aus und legt einen neuen Wahltermin fest. Ein/e vom Senat abgelehnte/r Kandidat/in kann wieder vorgeschlagen werden.
- (5) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss erfolgt unmittelbar nach der Stimmabgabe. Das Wahlergebnis wird durch die/den Leiter/in des Wahlausschusses bekanntgegeben.



§ 3 Wahl der Dekaninnen und Dekane

- (1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt (§ 24 (3) Satz 1 LHG).
- (2) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlleiter/in ist die/der an Lebensjahren älteste Professor/in des Fakultätsrats. Sie/er lädt die Mitglieder des Fakultätsrats rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit der zu wählenden Person form- und fristgemäß ein, um die Wahl durchzuführen.
- (4) Vor der Wahl ist durch die/den Wahlleiter/in ein den Fakultätsrat nicht bindender Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten einzuholen. Die Fakultätsratsmitglieder können weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen.
- (5) Steht nur eine Person zur Wahl und wird diese nicht gewählt, bleibt die aktuelle Dekanin/der aktuelle Dekan bis zur nächsten Wahl im Amt. Diese ist spätestens im übernächsten Semester durchzuführen.
- (6) Die/der Wahlleitende gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Auszählung der Stimmen bekannt.
- (7) Die daran anschließende Wahl der Prodekaninnen, Prodekane und des Studiendekans/der Studiendekanin als Mitglieder des Fakultätsvorstandes wird durch die neu gewählte Dekanin/den neu gewählten Dekan geleitet. Sie/er hat für die Prodekaninnen, Prodekane und den/die Studiendekanin das Vorschlagsrecht.

§ 4 Wahl der Prodekaninnen, Prodekane und der Studiendekanin/des Studiendekans im Range eines Prodekans; Wahl weiterer Studiendekaninnen und -dekane

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörigen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin eine/n Prodekan/in als dessen Stellvertreter/in.
- (2) Die weiteren Prodekaninnen und Prodekane sowie pro Studienkommission ein/e Studiendekan/in werden auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Wird mehr als ein/e Studiendekan/in gewählt, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche/r Studiendekan/in Mitglied des Fakultätsvorstands ist (§24 (5) LHG).
- (3) Vor der Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane ist das Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission herzustellen.



- (4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane entsprechend, wobei die Leitung der Wahl der Dekanin/dem Dekan obliegt.

§ 5 Information der Hochschulöffentlichkeit

Die Namen der gewählten nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane werden in geeigneter Weise innerhalb der Hochschule, beispielsweise im Hochschul-Intranet, veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde durch den Senat am 29.03.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Reutlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder der Dekanate und der nebenamtlichen Mitglieder des Präsidiums vom 11.01.2016 (Amtsblatt 1/2016) außer Kraft.

Reutlingen, den 01.04.2019

i.V.

Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident